



Stadt Hallstadt

**Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Stadtrates
am Mittwoch 21.10.2020**

Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 20:15 Uhr
Ort: Hans-Schüller-Schule Hallstadt

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Erster Bürgermeister Thomas Söder,

2. Bürgermeister

2. Bürgermeister Hans-Jürgen Wich,

Mitglieder des Stadtrates

Stadtrat Thomas Aßländer,
Stadträtin Claudia Büttner,
Stadträtin Melanie Datscheg,
Stadtrat Herbert Diller,
Stadtrat Andreas Groh,
Stadtrat Klaus Hittinger,
Stadtrat Günter Hofmann,
Stadtrat Joachim Karl,
Stadtrat Dr. Gerd Kühlbrandt,
Stadträtin Verena Luche,
Stadtrat Heiko Nitsche,
Stadtrat Dr. Hans Parthemüller,
Stadtrat Veit Popp,
Stadträtin Ute Sommer,
Stadtrat Marco Stiefler,
Stadträtin Stefanie Stollberger,
Stadtrat Harald Werner,
Stadtrat Ludwig Wolf,
Stadtrat Peter Wolf,

Schriftführer/in

Verw.-Ang. Heide Göppel,

von der Verwaltung

Verw.Ang. Lisa Eichhorn,
Rechtsassessorin Michaela Frizino,
Verw.-Fachwirt Uwe Schardt,

Wasserwart Christian Seelmann,
Verw.-Fachwirtin Heidi Wolf,

Gäste

Fernwasserversorgung (FWO) Rehlein,

Entschuldigt:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Wasserversorgung der Stadt Hallstadt; Informationen durch die Fernwasserversorgung Oberfranken (FWO) **BA/385/2020**

- 2 Bauleitplanung 16. Änderung Flächennutzungsplan Photo-Voltaik-Anlage alte Mülldeponie

- 2.1 16. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes im Bereich des Bebauungsplanes "PV-Anlage alte Mülldeponie"; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB (TöB) **BA/376/2020**

- 2.1.1 16. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes im Bereich des Bebauungsplanes "PV-Anlage alte Mülldeponie"; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeit) **BA/375/2020**

- 2.1.2 Keine Stellungnahmen (16. Änderung FNP - PV-Anlage alte Mülldeponie) **BA/377/2020**

- 2.1.3 Gleichartige Stellungnahmen (16. Änderung FNP - PV-Anlage alte Mülldeponie) **BA/378/2020**

- 2.1.4 Landratsamt Bamberg (16. Änderung FNP - PV-Anlage alte Mülldeponie) **BA/379/2020**

- 2.1.5 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (16. Änderung FNP - PV-Anlage alte Mülldeponie) **BA/380/2020**

- 2.1.6 Amt für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten Bamberg (16. Änderung FNP - PV-Anlage alte Mülldeponie) **BA/381/2020**

- 2.1.7 Kreisbrandrat Ziegmann (16. Änderung FNP - PV-Anlage alte Mülldeponie) **BA/382/2020**

- 2.1.8 Feuerwehr Hallstadt (16. Änderung FNP - PV-Anlage alte Mülldeponie) **BA/383/2020**

- 2.1.9 Staatliches Bauamt Bamberg (16. Änderung FNP - PV-Anlage alte Mülldeponie) **BA/384/2020**

- Autobahndirektion Nordbayern (16. Änderung FNP - PV-Anlage alte Mülldeponie) **BA/386/2020**

- 2.1.1 **0**

- Stadtwerke Bamberg (16. Änderung FNP - PV-Anlage alte Mülldeponie) **BA/387/2020**

2.1.1 Mülldeponie)

1

- | | | |
|---|--|--------------------|
| 3 | Bahnhof Hallstadt;
Bike and Ride Parkplatzumgestaltung | BA/353/2020 |
| 4 | Fußgängerbrücke über Gründleinsbach im Bereich Kemmerner Weg /
Lempdeser Straße;
Unterbindung der widerrechtlichen Nutzung | OA/059/2020 |
| 5 | Parkplatz An der Stadtmauer / Fischergasse;
Anpassung Stundenbeschränkung | BA/354/2020 |
| 6 | Altstadtsanierung und Umgestaltung Marktplatz;
Schilder und Inventar | BA/352/2020 |
| 7 | An der Marktscheune; Änderung der Beschilderung - Erneute Beratung | OA/058/2020 |
| 8 | Mitteilungen | |
| 9 | Wünsche und Anfragen | |

Erster Bürgermeister Thomas Söder eröffnete um 18:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Anwesenheit der Mehrheit der Stadtratsmitglieder und somit die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Folgende Protokolle lagen während der Sitzung zur Einsichtnahme auf; Widersprüche wurden nicht erhoben:

Öffentliche Sitzung des Stadtrates am 23.09.2020
Nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates am 23.09.2020

Es erfolgte sodann Eintritt in die

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Wasserversorgung der Stadt Hallstadt; Informationen durch die Fernwasserversorgung Oberfranken (FWO)

Den Mitgliedern des Stadtrates wird seitens der Wasserversorgung, der FWO, Herrn Rehlein, und des Bauamtes ein aktueller Sachstandsbericht vorgetragen.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom vorgetragenen Bericht und den Ausführungen.
Die Unterlagen werden den Mitgliedern des Stadtrates zur Verfügung gestellt (RIS).

Angenommen: Ja: 21 Nein: 0

TOP 2 Bauleitplanung 16. Änderung Flächennutzungsplan Photo-Voltaik-Anlage alte Mülldeponie

TOP 2.1 16. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes im Bereich des Bebauungsplanes "PV-Anlage alte Mülldeponie"; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB (TöB)

Im Verfahren zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hallstadt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „PV-Anlage alte Mülldeponie“ wurden insgesamt 37 Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinde in der Zeit vom 11.08.2020 bis 14.09.2020 beteiligt.

**TOP 2.1.1 16. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes im Bereich des Bebauungsplanes "PV-Anlage alte Mülldeponie";
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeit)**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind zur 16. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Hallstadt während der Auslegungsfrist keine Stellungnahmen eingegangen.

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus den Reihen der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB keine Stellungnahmen eingegangen sind.

Angenommen: Ja: 21 Nein: 0

TOP 2.1.2 Keine Stellungnahmen (16. Änderung FNP - PV-Anlage alte Mülldeponie)

Folgende 15 Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hallstadt im Bereich des Bebauungsplanes „PV-Anlage alte Mülldeponie“ abgegeben:

- Regierung von Oberfranken – Fachberater f. Brand- u. Katastrophenschutz
- Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern
- Wasserwirtschaftsamt
- Landesamt f. Denkmalpflege – Schloss Seehof
- Bayerischer Bauernverband
- Amt f. ländliche Entwicklung
- Immobilien Freistaat Bayern
- Handwerkskammer Oberfranken
- Amt für Digitalisierung, Breitband u. Vermessung
- Ordnungsamt Hallstadt
- Stadt Bamberg
- Gemeinde Bischberg
- Gemeinde Gundelsheim
- Gemeinde Memmelsdorf
- Gemeinde Oberhaid

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass vorgenannte 15 Träger öffentlicher Belange keine Stellungnahme abgegeben haben.

Angenommen: Ja: 21 Nein: 0

TOP 2.1.3 Gleichartige Stellungnahmen (16. Änderung FNP - PV-Anlage alte Mülldeponie)

14 Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben keine Einwände, Anregungen oder Bedenken vorgebracht oder sehen sich oder ihre Anlagen von der Maßnahme nicht betroffen:

- Regierung von Oberfranken – Höhere Landesplanungsbehörde
- Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern
- Regionaler Planungsverband – Oberfranken West
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten – Forstamt Scheßlitz
- Fernwasserversorgung Oberfranken (FWO)
- Deutsche Telekom AG
- Bayernwerk AG
- Kabeldeutschland GmbH/Vodafone
- PLEdoc
- Bayerisches Landesamt f. Umwelt (LfU) München
- Industrie- und Handelskammer Oberfranken
- Gemeinde Breitengüßbach
- Markt Hirschaid
- Gemeinde Kemmern

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass vorgenannte Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden keine Einwände, Anregungen oder Bedenken gegen die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hallstadt im Bereich des Bebauungsplanes „PV-Anlage alte Mülldeponie“ vorgebracht haben.

Angenommen: Ja: 21 Nein: 0

TOP Landratsamt Bamberg (16. Änderung FNP - PV-Anlage alte Mülldeponie)

2.1.4

Naturschutz:

Es besteht seitens des Naturschutzes grundsätzlich Einverständnis unter Beachtung der Auflagen.

a)

Im Umweltbericht ist die Bepflanzung der Randbereiche mit einer standortheimischen Hecke ausgeführt. Diese ist nicht im Plan eingezeichnet. Bei der Pflanzung der Hecke sind grundsätzlich autochthone Gehölze zu verwenden.

b)

Die Bilanzierung des Eingriffs und die Darstellung der erforderlichen Ausgleichsfläche passen nicht. Für den Ausgleich wird lediglich eine Fläche von 2.140 m² erforderlich. Die im südlichen Teil der geplanten Ausgleichsfläche befindlichen offenen Sandflächen und wertvollen Magerrasen sollen nicht der Sukzession unterliegen und müssen durch Maßnahmen freigehalten werden. Diese Pflege ist von Seiten des Naturschutzes anrechenbar. Die Sukzessionsfläche selbst ist als Bestand zu werten und kann nicht als Ausgleich verwendet werden.

c)

Die Vermeidungsmaßnahmen unter 8.4.1 werden von Seiten des Naturschutzes begrüßt. Damit im Anschluss eine Beweidung möglich ist, ist bei der Kabelverlegung darauf zu achten, dass diese für Tiere nicht zugänglich sind und damit keine Gefahr darstellen.

d)

Hinweis: Im Umweltbericht wird angeführt, dass die Fläche forstwirtschaftlich genutzt werden kann. Dies ist voraussichtlich nicht der Fall, die Deponieabdeckung darf nicht durchwurzelt werden, um die Funktion der Abdeckung nicht zu gefährden. Ebenso wird fälschlicherweise von

einer aktuellen Ackernutzung und vergleichsweise guten Böden ausgegangen. Der Boden ist aufgeschüttet und nicht in der üblichen Form landwirtschaftlich nutzbar.

Bodenschutz:

e)

Das von der Planung betroffene Grundstück Fl.Nr. 3204 der Gemarkung Hallstadt ist im Altlasten-, Bodenschutz- und Deponieinformationssystem nicht erfasst. Der ehemalige „Müllablageplatz (LRA genehmigt 12.06.1970) wurde 2004/2005 rekultiviert. Für die im Planungsgebiet liegende Fläche besteht insofern kein Altlastenverdacht.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die eingereichte Planung in der vorliegenden Form keine Einwände.

Wasserrecht:

f)

Das Vorhaben liegt außerhalb wasserrechtlich empfindlicher Gebiete wie beispielsweise Trinkwasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete. Wassersensible Bereiche sind hier nicht bekannt.

Angaben zu Transformatoren sind in den Unterlagen nicht enthalten. Diese können unter den Geltungsbereich der Bundes-Anlagenverordnung AwSV fallen, die in diesem Fall zu beachten ist.

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht.

Kreiseigener Tiefbau:

g)

Seitens des Fachbereichs 43 -Kreiseigener Tiefbau- bestehen keine Einwände gegen die vorliegende Planung.

Wegen der Nähe der Anlage zu Autobahn 73 ist die Beteiligung der Autobahndirektion Nordbayern erforderlich.

Abfallrecht:

h)

Aus abfallrechtlicher Sicht ist das Vorhaben nicht relevant, da keinerlei Abfälle anfallen.

Bauleitplanung:

i)

Aus bauleitplanerischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. In den Verfahrensvermerken sollte allerdings auch auf die frühzeitige und förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hingewiesen werden.

Immissionsschutz, Verkehrswesen:

j)

Die vorgenannten Fachbereiche haben keine Bedenken.

Beschluss:

Naturschutz:

Zu a)

Diese geplante Pflanzung ist im Bebauungsplan nicht dargestellt. Sollte diese Randbepflanzung gewünscht sein, kann diese im Bebauungsplan noch ergänzt werden.

Zu b)

Der Ausgleich von 2.140 m² für den geplanten Eingriff ist mit der Pflege von offenen Sandflächen und wertvollen Magerrasen anrechenbar.

Zu c)

Der Hinweis hinsichtlich der Verkabelung wird in die Entwurfsplanung aufgenommen.

Zu d)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht entsprechend abgeändert.

Bodenschutz:

Zu e)

Wird zur Kenntnis genommen.

Wasserrecht:

Zu f)

Wird zur Kenntnis genommen.

Kreiseigener Tiefbau:

Zu g)

Wird zur Kenntnis genommen. Die Autobahndirektion Nordbayern wurde am Verfahren beteiligt.

Abfallrecht:

Zu h)

Wird zur Kenntnis genommen.

Bauleitplanung:

Zu i)

Wird zur Kenntnis genommen.

Immissionsschutz und Verkehrswesen:

Zu j)

Wird zur Kenntnis genommen.

Angenommen: Ja: 21 Nein: 0

**TOP Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (16. Änderung FNP - PV-Anlage
2.1.5 alte Mülldeponie)**

Stellungnahme mit Hinweisen zu Bodendenkmälern in der näheren Umgebung des Planungsgebietes. In die Planung soll folgender Passus eingefügt werden:

„Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalbehörde zu beantragen ist.“

Beschluss:

Der Hinweis des BLfD wird bereits in der Anlage 1 zum Bebauungsplan PV-Anlage alte Mülldeponie mit aufgenommen.

Angenommen: Ja: 21 Nein: 0

TOP 2.1.6 Amt für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten Bamberg (16. Änderung FNP - PV-Anlage alte Mülldeponie)

Es bestehen seitens des AELF-Bamberg keine Bedenken gegen die vorliegende Planung. Es sollte beim Errichten und Betreiben der PV-Anlage auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und Flurwege Rücksicht genommen werden. Durch die Baumaßnahmen entstehende Schäden an den Wegen sind wieder ordnungsgemäß zu beheben.

Beschluss:

Es wird ein entsprechender Hinweis in die Begründung zum Bebauungsplan mit aufgenommen.

Angenommen: Ja: 21

TOP 2.1.7 Kreisbrandrat Ziegmann (16. Änderung FNP - PV-Anlage alte Mülldeponie)

Die Zufahrt muss für Feuerwehrfahrzeuge mit einer Achslast von 10 Tonnen geeignet sein. Hinsichtlich der Erreichbarkeit im Ernstfall sind vom Betreiber der PV-Anlage zwei Ansprechpartner zu benennen sowie das Torschloss muss mit dem N1-Schlüssel überschießbar sein.

Beschluss:

Die Hinweise des Kreisbrandrates werden in die Begründung zum Bebauungsplan mit aufgenommen.

Angenommen: Ja: 21 Nein: 0

TOP 2.1.8 Feuerwehr Hallstadt (16. Änderung FNP - PV-Anlage alte Mülldeponie)

Stellungnahme der Feuerwehr Hallstadt vom 13.09.2020:

1)
Die Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr sind zu beachten.

2)

Die Löschwasserversorgung nach DVGW Arbeitsblatt W 405 ist durch die Stadt sicherzustellen. Alternativen zur Sicherstellung des Grundschutzes sind mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen.

3)

Wegen der Besonderheit dieser Anlagen ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 vom Betreiber oder einem beauftragten Planungsbüro in Absprache mit dem Kreisbrandrat oder mit dem Kommandanten der Feuerwehr Hallstadt zu erstellen und der örtlich zuständigen Feuerwehr zu übergeben.

4)

Der Zugang zum Objekt ist für den Schadensfall sicherzustellen.

5)

Vor Inbetriebnahme muss eine Einweisung der Feuerwehr und der Kreisbrandinspektion erfolgen.

Beschluss:

Die fünf Punkte aus der Stellungnahme der Feuerwehr Hallstadt werden zur Kenntnis genommen und bereits in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Angenommen: Ja: 21 Nein: 0

TOP 2.1.9 Staatliches Bauamt Bamberg (16. Änderung FNP - PV-Anlage alte Mülldeponie)

Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände, wenn durch ein Blendgutachten der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit auf der Staatsstraße 2244 vorliegt.

Beschluss:

Ein entsprechender Hinweis wurde in die Begründung zum Bebauungsplan bereits aufgenommen.

Angenommen: Ja: 21 Nein: 0

TOP 2.1.10 Autobahndirektion Nordbayern (16. Änderung FNP - PV-Anlage alte Mülldeponie)

Sowohl Geltungs- und Änderungsbereich des Bebauungsplanes und Flächennutzungsplanes liegen in einem Abstand von mind. 110 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn. Baumaßnahmen bedürfen somit nicht der Zustimmung nach § 9 Abs. 2 FStrG durch die Autobahndirektion Nordbayern.

Die Stadt Hallstadt wird jedoch gebeten, die in der Stellungnahme vom 09.09.2020 in 8 Punkten zu den Themen Werbeanlagen, Beleuchtungsanlagen, Lärm- und sonstigen Emissionen, Ableitung von Oberflächenwasser und sonstigen Abwässern, Entwässerungsanlagen der BAB 73, Ausschluss von Blendwirkungen sowie die Ausführung der Arbeiten nach den Regeln der Technik unter Ausschluss einer Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn in den Genehmigungsbescheid mit aufzunehmen.

Beschluss:

Die Ausführungen der Autobahndirektion Nordbayern werden zur Kenntnis genommen.

Angenommen: Ja: 21 Nein: 0

TOP 2.1.11 Stadtwerke Bamberg (16. Änderung FNP - PV-Anlage alte Mülldeponie)

Seitens der Stadtwerke bestehen keine Einwände.

Mit Schreiben vom 20.04.2018 wurde darauf hingewiesen, dass der mögliche 20-kV-Netzverknüpfungspunkt in Bamberg ca. 3 km entfernt liegt. Es ist zu prüfen, ob ein näher gelegener Nutzverknüpfungspunkt zum Netzbetreiber Bayernwerk Netz GmbH möglich und somit wirtschaftlicher ist.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Stadtwerke Bamberg vom 18.08.2020 wird zur Kenntnis genommen. Die Bayernwerk Netz GmbH wurde im Vorfeld der Planungen bereits kontaktiert. Eine Einspeisegesuch im Bereich der unmittelbar an der Anlage vorbeiführenden 20-kV-Leitung liegt vor.

Angenommen: Ja: 20 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat Werner war während der Abstimmung des vorstehenden Punktes nicht anwesend.

**TOP 3 Bahnhof Hallstadt;
Bike and Ride Parkplatzumgestaltung**

Herr Hammrich vom GB5 Regionalentwicklung des Landratsamtes Bamberg stellt den Mitgliedern des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses die Möglichkeiten der Gestaltung der Mobilstationen im Bereich des Haltepunktes Hallstadt vor.

Es geht u.a. um Bike+Ride-Abstellplätze, E-Ladesäulen, Kfz-Stellplätze, Fuß- und Radweggestaltung.

Von der im RIS zur Verfügung gestellten Präsentation des Herrn Hammrich konnten die Stadträtinnen und Stadträte Kenntnis nehmen.

Die Stadt Hallstadt beabsichtigt, in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Bamberg, die Pläne zur Errichtung von Mobilstationen weiterzuverfolgen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Bamberg, die Pläne zur Errichtung von Mobilstationen weiterzuverfolgen

Angenommen: Ja: 21 Nein: 0

**TOP 4 Fußgängerbrücke über Gründleinsbach im Bereich Kemmerner Weg /
Lempdeser Straße;
Unterbindung der widerrechtlichen Nutzung**

Stadträtin Luche berichtete in der öffentlichen Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses am 13.07.2020 von der verkehrswidrigen Nutzung der Fußgängerbrücke am Vesperbild durch Motorräder, Roller und Fahrräder

Die Brücke ist als „Gehweg“ mit dem Zusatzzeichen „Radfahrer absteigen“ beschildert. Aufgrund der geringen Breite der Brücke, ist dies zum Schutz der Fußgänger notwendig.

Von der Lempdeser Straße kommend, ist die Anbringung von Umlaufsperrern möglich. Da das Gelände an dieser Seite abschüssig ist, wird zusätzlich die Installation eines Geländers vorgeschlagen.

Die beiden Absperrpfosten im Bereich der Lempdeser Straße sollten im Hinblick auf die aktuelle Rechtsprechung in diesem Zuge ebenfalls gegen Umlaufsperrern ersetzt werden.

Beschluss:

Das weitere Vorgehen wird innerhalb der Fraktionen unter Berücksichtigung der Planungen zum Hochwasserschutz und des Berichtes der Firma top plan, beraten. Die Kosten für die Installation von Umlaufsperrern sind zu ermitteln.
Der Tagesordnungspunkt wird zurückgestellt.

Angenommen: Ja: 12 Nein: 9

Anmerkung:

Gegenstimmen: Stadträte Wich, Aßländer, Sommer, Luche, Stiefler, Nitsche Stollberger, Werner und Popp.

**TOP 5 Parkplatz An der Stadtmauer / Fischergasse;
Anpassung Stundenbeschränkung**

Ein Bewohner im Bereich des Marktplatzes beantragt, die zeitliche Begrenzung des Parkplatzes „An der Stadtmauer“ im Bereich der Fischergasse, aufzuheben. Die anwesenden Stadträte möchten an der aktuellen Beschilderung festhalten, um den Kunden der Gewerbetreibenden in der Innenstadt genügend Parkflächen zur Verfügung stellen zu können.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt beschließt, an der aktuellen Beschilderung des Parkplatzes „An der Stadtmauer“ im Bereich der Fischergasse festzuhalten und die zeitliche Begrenzung nicht aufzuheben.

Angenommen: Ja: 21 Nein: 0

TOP 6 Altstadtsanierung und Umgestaltung Marktplatz; Schilder und Inventar

Im Rahmen der Ortsbegehung am 05.10.2020, sprach sich der Stadtrat für folgende Beschilderung aus:

Von der Einmündung in den Marktplatz aus südlicher Richtung, bis zur Einmündung Seelagraben soll ein Zonenhaltverbot mit den Zusatzzeichen „Mo-Sa 8 – 18 Uhr“ und „Parken mit Parkscheibe in gekennzeichneten Flächen 2 Std“ angeordnet werden.

Zusätzlich soll in dem oben beschriebenen Bereich eine Tempo 30-Zone und eine Tonnagebeschränkung auf 7,5 Tonnen angeordnet werden.

Weiterhin wurde den Mitgliedern des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses der Ausführungsplan Metallbauarbeiten für den Marktplatz im RIS zur Verfügung gestellt und im Zuge der Ortsbegehung vom Bauamt erläutert.

Hinweise erfolgten zu den Fahnenmasten vor dem Rathaus und der Kirche; insbesondere wurde auf die Einbauhöhe der Mastenhülsen hingewiesen. Technisch ist es nicht möglich, diese Hülsen höher zu setzen, ohne dass bei einer Entnahme der Masten eine 5 cm hohe Stolperkante entsteht.

Die Begrünung des Platzes (insbes. Bäume vor der Kirche) wurde vom Bauamt auf Wunsch des Stadtrates erneut mit der Kreisfachberatung, den Planern und der Denkmalpflege besprochen. Die Kreisfachberatung sieht aufgrund der bereits hergestellten Baumpflanzgruben die Änderung der Bepflanzung kritisch, da Platanen größere Pflanzgruben benötigen.

Die Denkmalbehörde bleibt bei der Entscheidung vom Juli 2018, dass Bäume auf dem Marktplatz nur in der gewählten Größe möglich sind.

Rechtlich kann eine Änderung der beauftragten Leistung (Baumhasel in Platane) nach Ausschreibung förderunschädlich nur über eine neue Ausschreibung erfolgen. Zuvor muss eine Kündigung des Vertrages seitens des Auftragnehmers aus sachlichen Gründen erklärt werden. Die ggf. im Zuge der Neuausschreibung entstehenden Mehrkosten sind ggf. von der aktuell beauftragten Firma zu tragen.

Im Ergebnis erfolgt keine Änderung bei der Begrünung.

Sitzgelegenheiten um das Wasserspiel wird es in Form von mit Holz belegten Granitwürfeln geben.

Die Stimmgabel wird nach Wiederherstellung durch den Künstler auf dem Platz am gewählten Standort aufgestellt werden. Mit dem Künstler ist noch abzustimmen, ob die Stimmgabel auf einem Granitsockel platziert werden kann.

Beschluss 1:

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt beschließt die Anordnung eines Zonenhaltverbots mit den Zusatzzeichen „Mo-Sa 8 – 18 Uhr“ und „Parken mit Parkscheibe in gekennzeichneten Flächen 2 Std“.

Angenommen: Ja: 21 Nein: 0

Beschluss 2:

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt beschließt die Anordnung einer Tempo 30-Zone von der Einmündung in den Marktplatz aus südlicher Richtung, bis zur Einmündung Seelagraben.

Angenommen: Ja: 19 Nein: 2

Anmerkung:

Gegenstimmen: Stadträtinnen Luche und Sommer

Beschluss 3:

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt beschließt eine Tonnagebeschränkung auf 7,5 Tonnen ab der Einmündung in den Marktplatz aus südlicher Richtung, bis zur Einmündung Seelagraben.

Angenommen: Ja: 21 Nein: 0

Beschluss 4:

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt nimmt die vorgestellte Inventarisierung und Begründung des Marktplatzes zur Kenntnis und bestätigt den Beschluss zu deren Umsetzung.

Angenommen: Ja: 18 Nein: 3

Anmerkung:

Gegenstimmen: Stadträtinnen Luche, Sommer und Stadtrat Aßländer

TOP 7 An der Marktscheune; Änderung der Beschilderung - Erneute Beratung

Die Straße „An der Marktscheune“ wird, vor allem im morgendlichen Berufsverkehr, von Pkw-Fahrern oftmals zur Umfahrung der Ampelkreuzung „Marktplatz/Main-/Bamberger-/Bahnhofstraße“ genutzt.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.01.2018 über eine Lösung zum Thema „überhöhte Geschwindigkeit an der Marktscheune“ beraten. Die Entscheidung wurde vorerst vertagt.

Durch die Aufstellung eines Geschwindigkeitsmesssystems, konnte bereits eine geringe Verbesserung festgestellt werden.

Der Elternbeirat des AWO Kinderhauses, Bamberger Straße 24, regt an, über eine weitere Lösung nachzudenken.

Alternative 1**Negative Beschilderung einer Einbahnstraße**

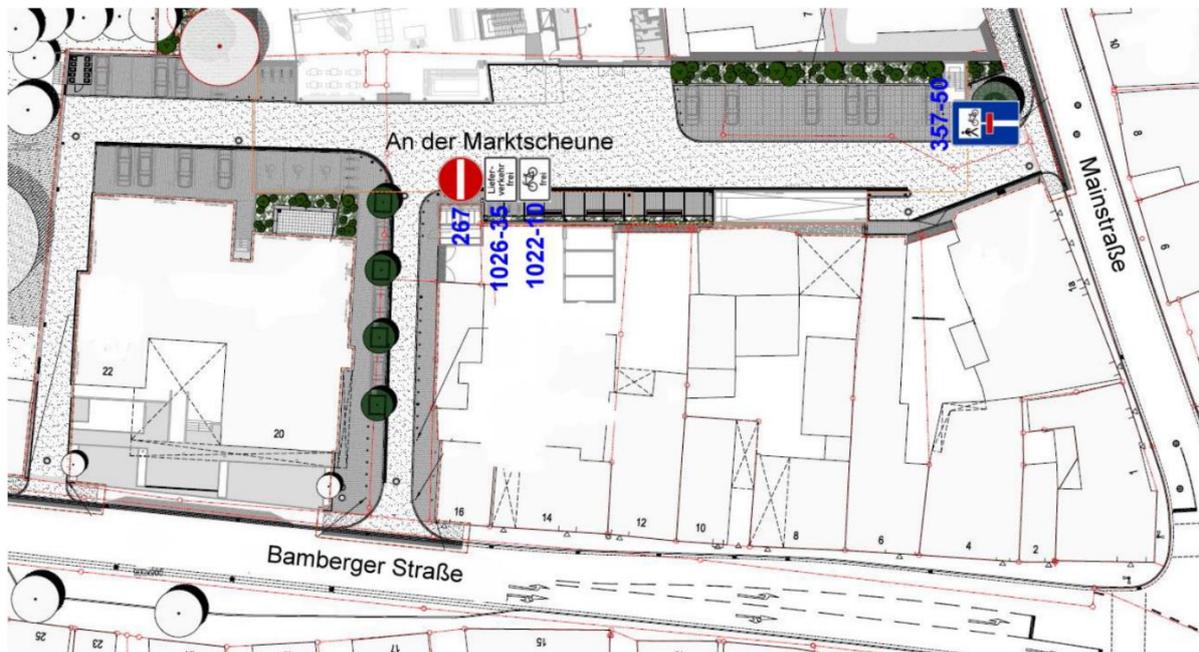
Eine solche Beschilderung könnte den Ampelumfahrvverkehr von der Mainstraße in Richtung Bamberg, über die Straße „An der Marktscheune“, unterbinden.

Der aus der Mainstraße kommende Verkehrsteilnehmer wäre gezwungen, in diesem Fall wieder die Ausfahrt in die Mainstraße zu nehmen. Als Wendemöglichkeit für Pkw könnte die Feuerwehraufstellfläche vor der Marktscheune dienen. Von der Bamberger Straße kommende Verkehrsteilnehmer könnten weiterhin in Richtung Mainstraße fahren, dann jedoch nicht mehr zurück zur Ausfahrt entlang des AWO-Kinderhauses.

Um den Lieferverkehr sowie den Radverkehr nicht einzuschränken, könnten unter dem Zeichen 267 StVO (Verbot der Einfahrt) die Zusatzzeichen 1026-35 StVO (Lieferverkehr frei) und 1022-10 StVO (Radfahrer frei) angeordnet werden. Zusätzlich ist das Zeichen 357 StVO (Sackgasse) als Hinweis, auf die nicht mehr vorhandene Durchfahrtnmöglichkeit, anzubringen.

Die Durchsetzung der Beschilderung des fließenden Verkehrs obliegt der Polizeiinspektion Bamberg-Land. Um feststellen zu können, ob der gewünschte Effekt eintritt, bestünde die Mög-

lichkeit, diese Beschilderung zunächst vorübergehend (z. B. für zwei Monate) anbringen zu lassen.



Alternative 2

Alternativ bestünde als weitere Möglichkeit zur Unterbindung einer Umfahrung der Ampel in der Mainstraße/Bamberger Straße, die bauliche Schließung der südlichen Ausfahrt entlang des AWO-Kinderhauses durch die Anbringung so genannter Umlaufsperrn und einer Beschilderung als Gehweg (Zeichen 239 StVO) mit dem Zusatzzeichen „Radfahrer frei“ (Zusatzzeichen 1022-10 StVO).

Vorschläge der Mitglieder des Stadtrats:

Anbringung von Fahrbahnschwellen:

Fahrbahnschwellen stellen ein Verkehrshindernis dar. Der Fachberater für Verkehrswesen der Polizeiinspektion Bamberg-Land rät dringend von der Installation solcher Verkehrshindernisse ab, da im Schadensfall die Anordnende Person haftet.

Die Verwaltung prüft aktuell, ob eventuelle Schadensfälle von der Versicherung der Stadt Hallstadt gedeckt wären.

Markierung einer Fahrbahn mit Hilfe von Erdnägeln:

Die Polizeiinspektion Bamberg-Land teile auf Nachfrage mit, dass diese Maßnahme wenig erfolgversprechend ist.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt beschließt - vorbehaltlich der Zustimmung durch die Versicherung der Stadt Hallstadt - die Anbringung von Fahrbahnschwellen.

Angenommen: Ja: 20 Nein: 1

Anmerkung:

Gegenstimme: Stadtrat Werner

TOP 8 Mitteilungen

- Der vorläufige Sitzungskalender für 2021 wurde an die Stadträte per E-Mail versandt.
-

TOP 9 Wünsche und Anfragen

Stadträtin Sommer:

Die Parksituation in der Landsknechtsstraße sollte durch die Hinzuziehung des Parküberwachungsdienstes, auch am Wochenende, verbessert werden. Auch eine Geschwindigkeitsüberwachung wäre hier angebracht.

Bedingt durch die Corona-Krise wird in den Klassenzimmern der Schule öfters gelüftet. Da es vielen Kindern dadurch kalt ist, schlage ich vor, dass die Stadt Hallstadt Decken für die Kinder anschafft.

Stadtrat Partheimüller:

Wann ist Termin für den Workshop der Stadträte vorgesehen?

Erster Bürgermeister Söder:

Wir haben den 21.11.2020 unter Vorbehalt vorgesehen.

Stadträtin Luche:

Beim Stadtradeln hat die Stadt Hallstadt 9 Bäume gewonnen. Wo werden diese gepflanzt? Wird hier eine Ersatzpflanzung erfolgen, oder sollen die Bäume zusätzlich gepflanzt werden?

Frau Frizino:

Die Bäume werden zusätzlich zu den zu ersetzenden Bäumen gepflanzt.

Stadtrat Aßländer:

Ich möchte Frau Sommer bei ihrer Anfrage unterstützen. Wie ist der Sachstand Photovoltaikanlage im Bereich des Bauhofes?

Erster Bürgermeister Söder:

Die Maßnahme kann erst bei einer Gesamtanierung der Elektrik im Bauhof verwirklicht werden.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Thomas Söder um 20:15 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

Thomas Söder
Erster Bürgermeister

Heide Göppel
Schriftführer/in